

zurück an:
Gemeinde Breitengüßbach
Wasserversorgung
Kirchplatz 4
96149 Breitengüßbach
E-Mail: wasserwart@breitenguessbach.de

Absender:

.....
.....
.....

Antrag auf Gebührenbefreiung für „Gartenwasserzähler“

Antrag auf Gebührenbefreiung für nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen (z. B. Gartenwasser) durch Einbau eines privaten Wasserzählers („Gartenwasserzähler“) für die Absetzung von Gartenwasser gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Breitengüßbach

Angaben zum Antragsteller:

Familienname oder Firma:	
Vorname oder Ansprechpartner:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Telefonisch erreichbar unter:	

Angaben zum Objekt (Gebäude / Grundstück):

Objekt (Straße / Hausnummer):	
Objekt (Gemeindeteil):	
Objekt (Ort):	96149 Breitengüßbach
Objektnummer (siehe Abrechnungsbescheide):	

Angaben bei erstmaligem Einbau des Zählers:

Zählereinbau erfolgte am:	
Zähler geeicht bis:	
Zählernummer:	
Zählerstand bei der Meldung des Einbaues:	
Überprüft durch:	
am:	

Die „Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen“ (auf der Rückseite) sind Bestandteil dieses Formulars. Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Ausführungen.

Ich versichere / wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Insbesondere wird versichert, dass die gemessenen Wassermengen nicht in die öffentliche Kanalisation abfließen.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: www.breitenguessbach.de/datenschutz. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch ausgedruckt im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach.

Breitengüßbach,

_____ Datum

_____ Unterschrift

Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (zum Beispiel für Gartenwasser)

Frischwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (zum Beispiel Gießwasser für die Bewässerung von Gärten), kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch einen privaten Wasserzähler (im Folgenden „Gartenwasserzähler“ genannt).

Der Gartenwasserzähler ist vom Antragsteller durch einen Installateur oder durch Selbsteinbau auf **eigene Kosten an zugänglicher, frostsicherer Stellen innen fest einzubauen**. Ist der Gartenwasserzähler nicht fest eingebaut, kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Für den Nachweis sind **nur geeichte Zähler** zulässig. Bitte beachten Sie die Eichfrist Ihres Gartenwasserzählers. Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Über den Gartenwasserzähler darf nur Wasser gemessen werden, das nicht in die gemeindliche Kanalisation gelangt. So ist zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken, deren Entleerung in die gemeindliche Kanalisation erfolgt, nicht zulässig.

Hinweis: Nach § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sind Wassermengen bis 12 m³ jährlich vom Abzug ausgeschlossen.

Der Zählerstand des Gartenwasserzählers wird im Rahmen der Jahresablesung separat angefordert. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während einer Ableseperiode kein Wasser vergossen wurde. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, entfällt die Vergünstigung.

Die Mitarbeiter der gemeindlichen Wasserversorgung sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu überprüfen.

Weitere Auskünfte zum Thema Gartenwasser erteilt das Steueramt der Gemeinde Breitengüßbach